

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: Hafner, Pius

Kapitel: IV: Der Erlass des Scheidungsgesetzes im Spiegel der Presse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

punkt der Diskussion, der vorher mehr bei den Fragen der Bundeskompetenz und der Verletzung kantonaler Souveränität geruht hatte.

3. Der verspätete Protest des Nuntius

Wie schon beim Mischehengesetz von 1850 wandte sich auch in der Scheidungsfrage der apostolische Geschäftsträger, Monsignore Giuseppe Bovieri, in einem Protestschreiben an den Bundesrat¹. Wie damals entschloß er sich aber erst zu diesem Schritt, nachdem das entsprechende Gesetz schon geraume Zeit in Kraft war: sein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben datiert vom 22. April 1862².

Wie er selbst mitteilte, handelte der Nuntius in direktem Auftrage des Papstes, legte somit offiziellen Protest ein gegen das Nachtragsgesetz und forderte dessen Aufhebung³.

Das Schreiben erläuterte die katholische Lehre zur Ehescheidung und zeigte die Verstöße des Nachtragsgesetzes gegen die katholischen Grundsätze auf. Insbesondere sprach es sich gegen die gänzliche Scheidung und deren Beurteilung durch den bürgerlichen Richter aus. Daneben äußerte es Bedenken betreffend die Folgen des erlassenen Gesetzes auf die Moral: dieses beeinträchtige die wahre eheliche Liebe und fördere die Scheidungen, zudem nehme es keine Rücksicht auf die Kinder. Am Schluß verwies es auf weitere Argumente in der früheren Eingabe der schweizerischen Bischöfe. Überhaupt zeigen die in den beiden Dokumenten vorgebrachten Einwände gegen das Scheidungsgesetz eine große Ähnlichkeit, ja stimmen zum größten Teil überein.

Dieser verspätete Protest blieb ohne weitere Folgen, ja wurde meines Wissens vom Bundesrat nicht einmal beantwortet.

IV. DER ERLASS DES SCHEIDUNGSGESETZES IM SPIEGEL DER PRESSE

Da wir schon bei der Schilderung der Debatten in den eidgenössischen Räten zum Fall Camenzind und zum Scheidungsgesetz häufig auf die Darstellung in der Presse verwiesen, ebenso ihre Reaktion auf die Ein-

¹ Zu diesem früheren Schreiben und zur Person des Nuntius siehe oben S. 74.

² Das Schreiben liegt im Original im BAB, 8 (A), Nr. 141. Es ist auch in deutscher Sprache (übersetzt durch J. Meyer) abgedruckt in: Katholische Schweizer-Blätter, IV (1862), S. 292–298.

³ Siehe Original, S. 2 und am Schluß; Katholische Schweizer-Blätter, IV (1862), S. 293 und 298.

gabe der Bischöfe kurz streiften, kann es sich an dieser Stelle nur noch um eine kurze, abschließende Übersicht über die Pressediskussion handeln.

Anstelle des «Schweizerischen Republikaners», der bereits im Jahre 1851 einging¹, berücksichtigen wir – neben der Neuen Zürcher Zeitung und der Schwyz-Zeitung – neu den Berner «Bund», das führende Blatt der Bundesstadt². Neben diesen Tageszeitungen kommt in einem zweiten Abschnitt auch wieder die schweizerische Kirchen-Zeitung zu Wort³.

1. In der Tagespresse

Will man die in den drei berücksichtigten Zeitungen gebotenen Artikel zum Thema systematisch erfassen, muß man zwischen parteigebundenen Stellungnahmen und bloßer Berichterstattung unterscheiden.

Unter die Berichterstattung fallen vor allem die Ratsbulletins, die weitaus den größten Teil der Produktion zum Thema Scheidungsgesetz einnehmen. Im «Bund» findet sich gar neben diesen – allerdings recht ausführlichen – Berichten über die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten, kein einziger Kommentar zum Thema, abgesehen vom bereits erwähnten Aufsatz zur Eingabe der Bischöfe⁴. Selbst die Ratsbulletins sind recht neutral gehalten und nur selten bricht darin die Sympathie für die Sache einer Partei durch.

Zurückhaltung übt auch die Neue Zürcher Zeitung, die erst im Januar 1862 einige Kommentare neben den Ratsbulletins zu den Verhandlungen über das Scheidungsgesetz veröffentlicht. Dabei ist ein Beitrag mit dem Titel «Zur Charakteristik der schweizerischen Räte» von besonderem Interesse⁵. Dieser geht von der Tatsache aus, daß in den Debatten über das Nachtragsgesetz sich viele Katholiken «protestantischer» gebärdet hätten als die Protestanten und frägt nach den Gründen dieses Verhaltens. Er sieht sie im gespannten Verhältnis dieser Katholiken zur Hierarchie ihrer Kirche und in der mangelnden Ausscheidung kirchlicher und weltlicher Kompetenzen. Es liege darum für diese nahe, den Bund zu

¹ Siehe zur Auflösung des Republikaners: R. VÖGELI, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 449.

² Zum «Bund» siehe GAUTSCHY, Die Schweizer Presse, S. 51 ff.

³ Die SKZ haben wir schon oben S. 84 ff. berücksichtigt.

⁴ Siehe oben S. 137f.

⁵ NZZ vom 25. Januar 1862.

Hilfe zu rufen, um die Verhältnisse zu ändern, wo die kantonalen Kräfte nicht ausreichten. Diese Sicht der Dinge darf als recht scharfsinnige Analyse des Verhaltens vieler radikaler Katholiken in der Mischehenfrage und in staatskirchlichen Belangen des jungen Bundesstaates überhaupt gelten.

Worin mögen die Gründe für die Zurückhaltung der Neuen Zürcher Zeitung und des «Bund» in der Scheidungsfrage liegen? Meines Erachtens sind sie in einer gewissen Unsicherheit über den Ausgang der Verhandlungen und den Wert der Argumente pro und contra zu suchen. Diese These läßt sich an Hand eines Kommentars in der Neuen Zürcher Zeitung er härten. Dieser wendet sich eigentlich gegen die Einführung des Stenographischen Bulletins über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte, konkretisiert seine Einwände aber am Beispiel der Beratungen über das Scheidungsgesetz. Dazu führt er aus:

«Die Gesetzgeber sind selber nicht sicher über den Weg, den sie gehen; die Bedenken, welche die bedeutendsten Juristen äußern, werden mehr überstimmt als widerlegt; man will gleiches Recht, keine geistliche Gerichtsbarkeit; darin geht man einig, aber man ahnt zugleich, daß sehr vieles im Hintergrund der Abstimmung liegt, das man eigentlich nicht will, und das den Nutzen des Gesetzes sehr problematisch macht»¹.

Bedeutend einfacher hat es da die Schwyzer-Zeitung. Für sie sind die Fronten klar, sie ficht ganz eindeutig gegen jedes neue Bundesgesetz auf dem Gebiete des Mischehenrechts, mag es auch einen Kompromiß zwischen den verschiedenen Parteien darstellen. Ihre Ratsbulletins gewähren denn auch den Argumenten der Opposition einen breiteren Raum und übergießen andererseits radikale Befürworter mit beißendem Spott².

Neben diese Berichte aus dem Ratssaal treten in der Schwyzer-Zeitung verschiedene Kommentare und Abhandlungen zum Scheidungsgesetz und zur Mischehenfrage überhaupt. So äußert sich am 6. Dezember 1861 Nationalrat Segesser zur Eingabe der Bischöfe und zum neuen Gesetzesentwurf der ständerätslichen Kommission³. Sein Bedauern

¹ NZZ vom 1. Februar 1862.

² Als Beispiel einer recht tendenziösen Berichterstattung sei etwa jene in der Schwyzer-Zeitung vom 24. Januar 1862 erwähnt, worin die NR Keller, Curti und von Hoffmann richtig verspottet werden.

³ Korrespondenzenzeichen *; siehe dazu auch A. WETTSTEIN, Philipp Anton von Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Freiburg/Schweiz 1975, S. 100f. (ZSKG, Beiheft 25).

darüber, daß niemand in diesem Gremium die katholische Anschauung vertreten habe, richtet sich mit Sicherheit an seinen Luzerner Kollegen Jost Weber, der in dieser Kommission Einsitz genommen hatte. Weber erhielt von der Schwyzer-Zeitung an anderer Stelle noch eine weitere Rüge wegen seines Eintretens für die Zivilehe¹.

Hohes Lob ernten hingegen die protestantischen Ständeräte Johann Jakob Blumer (GL) und Johann Jakob Rüttimann (ZH) für ihre Stellungnahmen gegen das Scheidungsgesetz. In einem Artikel unter dem Titel «Liberaler und toleranter Protestantismus» wird die Rede Rüttimanns vom 14. Januar 1862 im Ständerat fast vollständig abgedruckt. Im einleitenden Kommentar dazu heißt es, solche Stimmen seien wertvoller als die Macht kalter Majoritätsbeschlüsse und gäben Zeugnis von der auch in protestantischen Kreisen wachsenden Stimmung, daß rücksichtsvolle und schonende Behandlung konfessioneller Fragen ein Hauptartikel des Programms der Staatsmänner sein müsse². In einem weiteren Aufsatz lobt Ph. A. von Segesser selbst die beiden «achtbaren Protestanten», die mit Ernst ihre Stimme gegen das Gesetz erhoben hätten³.

Wie sehr Blumer und Rüttimann wegen ihrer Haltung zur Mischehenfrage andererseits ins Kreuzfeuer radikaler Blätter, etwa der St. Galler-Zeitung und des Winterthurer Landboten, gerieten, zeigt eine Presse-schau in der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Januar. Diese selbst anerkennt die Meinung der beiden Standesherren und drückt eine ausführliche Stellungnahme Rüttimanns ab, die seine Position vom staatsrechtlichen Standpunkte aus rechtfertigen sollte⁴.

Einen breiten Raum nimmt in der Schwyzer-Zeitung schließlich eine Artikelserie unter dem Titel «Ehe, Mischehe und Civilehe» ein, die in den

¹ Siehe unten S. 144. Weber, damals zwar noch den Katholisch-Konservativen zuzurechnen, stimmte aber regelmäßig für das Scheidungsgesetz in den verschiedenen Entwürfen. Andererseits sprach sich der liberale Stadt-Luzerner Renward Meyer (von Schauensee) immer dagegen aus.

² Schwyzer-Zeitung vom 23. Januar 1862.

³ Schwyzer-Zeitung vom 31. Januar 1862, Korrespondentenzeichen *. Im gleichen Artikel schreibt Segesser mit Blick auf Jost Weber, aber ohne dessen Namen zu nennen: «Neben diesen freilich noch vereinzelten ehrenwerten Stimmen muß es schmerzlich auffallen, daß ein katholischer Luzerner, sonst zu den Konservativen zählend, sein Votum für Annahme des besprochenen Gesetzes abgegeben ...»

⁴ NZZ vom 21. Januar 1862. Es ist interessant festzustellen, daß mit Rüttimann und Blumer gerade zwei Rechtsgelehrte, der eine Professor in Zürich, der andere anerkannter juristischer Autor und Bundesrichter, sich dem Nachtragsgesetz widersetzen.

Monaten Dezember 1861 und Januar 1862 in acht Folgen erscheint¹. Gedacht als Antwort auf Jost Webers Aufsatz «Über gemischte Ehen» in den «Katholischen Schweizer-Blättern» bietet diese Artikelfolge eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Ehe und des Ehrechts von der Schöpfung bis zur Gegenwart und leitet dann über zur aktuellen Diskussion über die Zivilehe und die Ehescheidung. Dazu gesellen sich ernste Ermahnungen an die Adresse der National- und Ständeräte, vorab die katholischen, sich ihrer Verantwortung bei der Mischehendiskussion bewußt zu sein und sich von der Idee der christlichen Ehe im christlichen Staat leiten zu lassen². Diese halb wissenschaftliche, halb politisch engagierte Artikelfolge führt uns über zum nächsten Abschnitt, zur Stellung der Kirchen-Zeitung in der Diskussion über die Scheidung gemischter Ehen; sie hätte im Grunde eher Platz für eine solch ausführliche Abhandlung geboten.

2. *In der Schweizerischen Kirchen-Zeitung*

Recht häufig und in der Schlußphase gar polemisch äußert sich die Kirchen-Zeitung zur Debatte um die Scheidung gemischter Ehen. Begnügt sie sich im Jahre 1861 noch mit einer Zusammenfassung der bundesrätlichen Botschaft zum Scheidungsgesetz in den Ausgaben vom 5. und 12. Juni und mit einem längeren Resümee der Eingabe der Bischöfe am 30. November, beginnt sie 1862 mit eigentlichen Kommentaren zum Geschehen im Bundeshaus.

So bringt sie am 29. Januar den bissigen Bericht eines Nationalrates über die Reden Basil Ferdinand Curtis und Augustin Kellers zur bischöflichen Eingabe. Darin werden die Äußerungen Curtis als «24-Pfund-Phrasen» apostrophiert und Keller als «theologischer Flachmaler», «einfältiger Pfaffenfresser» und «verstickter katholischer Theologe» hingestellt³.

Weitere Kommentare zu den Ratsverhandlungen betreffend das Scheidungsgesetz finden sich in den Ausgaben vom 22. Januar, 1., 5.,

¹ Schwyzer-Zeitung vom 17., 18. und 19. Dezember 1861 und vom 7., 8., 9., 10. und 11. Januar 1862; Korrespondentenzeichen =.

² Zur Idee der christlichen Ehe im christlichen Staat vor allem die 7. und 8. Folge in der Schwyzer-Zeitung vom 10. und 11. Januar 1862.

³ SKZ vom 29. Januar 1862. Eingangs heißt es, von den Äußerungen der Herren Curti und Keller müsse die katholische Gerechtigkeit und das katholische Volk bleibende Kenntnis nehmen.

8., 12., 15. und 19. Februar 1862, am 15. Februar zusätzlich der offizielle Wortlaut des Gesetzes. Allerdings sind diese Artikel zum Teil nur ein Auszug oder eine Zusammenfassung eines entsprechenden Berichts in der Schwyzer-Zeitung oder in der Luzerner-Zeitung¹.

Von größerem Interesse sind zwei abschließenden Kommentare zum Scheidungsgesetz. Im ersten meint ein Einsender am 8. Februar 1862, die «Herrn Gleichmacher und Mischmascher» hätten sich selber mehr geschadet als uns, denn gegen sie spreche, daß bereits zehn Jahre nach dem Gesetz über die Mischehen ein Gesetz über deren Scheidung notwendig werde. An die Befürworter des Gesetzes gerichtet fährt er fort: «Also soweit wäret Ihr jetzt gekommen in wenig Jahren? Nichts als Scheiden und Gerichte mit Euren gemischten Ehen? Und dafür braucht Ihr sogar ein Bundesgesetz? ... Also ein eklatanteres Armuths-Zeugnis hätte der Mischehe nicht ausgestellt werden können, als eben dieses Scheidungsgesetz und seine famosen Debatten»².

Den «vollständigen Gnadenstoß für die Mischehen» aber bilde das Bundesgericht als Forum im Scheidungsfall. Denn wer möchte schon seine Ehehändel vor diesem Gericht – «im Angesichte der ganzen Eidgenossenschaft» – austragen³. Mit einer schlechten Prognose für das schweizerische Staatsleben angesichts solcher Gesetze endet der Artikel.

Düstere Vorahnungen für die Zukunft hegt auch der zweite Kommentar vom 15. Februar 1862. Er richtet sich an katholische Priester, die im «Heere der Staatkirchler» dienten. Die Mischehenbeschlüsse des National- und Ständerates seien geeignet diesen die Augen zu öffnen. Diese Beschlüsse könnten allerdings die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit nicht beeinträchtigen, denn diese könne jene Lehre so wenig ändern «als die Bundesgewalt den mathematischen Lehrsatz $2+2=4$ ». Die eidgenössischen Räte hätten aber der menschlichen Gesellschaft keinen guten Dienst erwiesen, denn wenn sie «Alles den sinnlichen Menschen Inkommadierende abzuschaffen, für patriotische Pflicht halten, so sollte es uns nicht wundern, wenn sie in nicht ferner Zukunft auch noch andere Kirchen-Gebote und Institute wegzudekretieren versuchen sollten»⁴.

¹ So am 1. und 5. Februar 1862.

² SKZ vom 8. Februar 1862.

³ Ebd.

⁴ SKZ vom 15. Februar 1862.